



## 99025007261000

Heruntergeladen am 27.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/115984/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025007261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gaststättenbetrieb; Anzeige der Weiterführung nach dem Tod der inhabenden Person
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	02.12.2024
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/10.html http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/10.html
Teaser	Nach dem Tode eines/einer Gewerbetreibenden kann ein privilegierter Personenkreis den Gaststättenbetrieb fortführen. Dies muss der zuständigen Behörde angezeigt werden
Volltext	Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers / der Erlaubnisinhaberin darf das Gaststättengewerbe auf Grund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten, Lebenspartner oder den minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Das gleiche gilt für Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall.
Erforderliche Unterlagen	• Folgende Unterlagen sind erforderlich:Personalausweis oder der Reisepass mit einer aktuellen MeldebestätigungUnterrichtung der Industrie- und Handelskammer bzw. Nachweis über einen Berufsabschluss in einem einschlägigen BerufSterbeurkunde des Erlaubnisinhabers / der Erlaubnisinhaberin
Voraussetzungen	Die Person, die den Gaststättenbetrieb fortführen will, muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Weiterführung muss bei der zuständigen Erlaubnisbehörde schriftlich angezeigt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige ist unverzüglich zu erstatten. Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt wird.
weiterführende Informationen	





Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal